

Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, Deutschland

EINSCHREIBEN
Bezirksregierung Arnsberg
z.Hd. Herr Frische
Postfach
44025 Dortmund

[REDACTED]

Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis „Ruhr“ (Az. 65.02.2.11-247-1-2) zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. §§7, 10, 11 und 16 BBergG vom 13.01.1980

Nota Bene:

Bei diesem Bericht handelt es sich um eine um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Wintershall Holding GmbH bereinigte Version des an die Bergbehörde übermittelten Originalberichtes.

Wintershall, 22.Juni 2015

Sehr geehrter Herr Frische,

hiermit beantragen wir die Verlängerung der Erlaubnis „Ruhr“ (Az. 65.02.2.11-247-1-1) gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 BBergG vom 13.01.1980.

Mit Bescheid Az. 65.02.2.11-247-1-1 vom 30.07.2010 erteilten Sie uns die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken im Feld „Ruhr“. Die Laufzeit der Erlaubnis wurde mit Bescheid Az. 65.02.2.11-247-1-1 vom 06.08.2010 auf 3 Jahre, nämlich bis zum 04.08.2013 (Datum Postzustellung) festgelegt.

Mit Bescheid Az. 65.02.2.11-247-1-3 vom 11.01.2013 genehmigten Sie uns als federführender Gesellschaft die Beteiligung unseres Partners [REDACTED], an der Erlaubnis „Ruhr“, der auch weiterhin in gleicher Weise beteiligt bleibt.

2/2 – Erlaubnis „Ruhr“ – Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis

Während der dreijährigen Erlaubnisperiode vom 4. August 2010 bis 03. August 2013 haben wir gemäß der Jahresberichterstattung mit Ausnahme der ohnehin nur als optional beantragten Aktivitäten (Bohrung und Seismik und deren Auswertung) alle Tätigkeiten durchgeführt.

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zusammen mit dem Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 18. November 2011, konnten wir jedoch die geplanten und bereits vorbereiteten fünf flachen Kernbohrungen bisher nicht durchführen. Im oben genannten Erlass sowie einer späteren Ergänzung im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 24.02.2012 wird eine „Non-Fracking“ Erklärung gefordert, die für das gesamte Erlaubnisgebiet verlangt wird. Das weitere Vorgehen in dieser Hinsicht wird mit der Bezirksregierung Arnsberg entsprechend kommuniziert werden. Die konkret geplanten fünf flachen Gesteinsentnahmebohrungen [REDACTED] [REDACTED] technisch gleichzusetzen mit Wasserbohrungen oder flachen Geothermiebohrungen, wie sie in dem gleichen Zeitraum vielfach genehmigt wurden – konnten daher bisher nicht ausgeführt werden.

Die Aufwendungen für die Arbeiten in der Erlaubnis „Ruhr“ über den Zeitraum von 2010 bis 2013 überschritten die jeweiligen Oberflächenabgaben signifikant.

Aus diesem Grunde werden die geplanten Arbeiten für die zu beantragende Verlängerungsperiode im Wesentlichen die Komponenten umfassen, die in der ersten 3-Jahresperiode nicht ausgeführt werden konnten:

2013/2014:

[REDACTED]

2014/2015:

[REDACTED]

2015/2016:

[REDACTED]

Wir möchten Sie bitten, hinsichtlich dieses Arbeitsprogramms und Bezug nehmend auf §§ 7, 10, 11 und 16 BBergG vom 13.01.1980 die Erlaubnis „Ruhr“ um 3 Jahre bis zum 04.08.2016 zu verlängern.

3/2 – Erlaubnis „Ruhr“ – Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis

Vor dem Hintergrund der aktuellen besonderen politischen Sensibilität gestatten Sie uns hier den lediglich vorsorglichen Hinweis, dass die Ihnen hiermit überlassenen Informationen und Inhalte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Wintershall Holding GmbH und seiner Tochterunternehmen darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wintershall Holding GmbH, Barnstorf

